

COHAUSZ & FLORACK



CFUpdate

**Wertvoll, geheim, geschützt:
Über den Umgang mit Informationen nach dem
neuen Geschäftsgeheimnisgesetz**

Inhalt

Vorwort	4
Überblick: Abgrenzung zu gewerblichen Schutzrechten	5
„Geschäftsgeheimnis“: ein Begriff, vier Kriterien	6
Wer ist Inhaber des Geschäftsgeheimnisses?	10
Ihr Geheimnis in Gefahr: Verletzungshandlungen	11
Erlaubte Handlungen – vor allem Reverse Engineering	13
Ihre Ansprüche bei Rechtsverletzungen	14
Schutz für Ihr Geheimnis im Prozess	15
Über COHAUSZ & FLORACK	16
Impressum	17
Weitere Publikationen dieser Reihe	18

Vorwort

Firmeneigenes Know-how ist viel wert – gerade in innovativen Branchen wie dem Maschinenbau, der IT, der Elektro- oder Verfahrenstechnik oder in den Bereichen Chemie, Pharma oder Life Sciences. Unternehmen können sich damit wichtige Wettbewerbsvorteile sichern und sich im Markt behaupten. Umso wichtiger, dass dieses Wissen geheim bleibt.

Der Bundestag hat am 21. März 2019 ein neues Gesetz beschlossen, um geheime Informationen künftig besser und in der EU einheitlich zu schützen: Mit dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) wurde die EU-Geschäftsgeheimnisrichtlinie (GeschGeh-RL) 2016/943 umgesetzt. Das GeschGehG ist am 26. April 2019 in Kraft getreten. Damit Unternehmen umfassenden Schutz für ihre Geschäftsgeheimnisse bekommen, müssen sie diese nach dem GeschGehG aber auch besser als bisher sichern, also angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen. Versäumen sie dies, geht der Schutz für das Geschäftsgeheimnis verloren.

Auf den folgenden Seiten erläutern wir Ihnen, was es mit dem GeschGehG auf sich hat und was sich dadurch auch für Ihr Unternehmen ändert.

Ihr Team von COHAUSZ & FLORACK

Überblick: Abgrenzung zu gewerblichen Schutzrechten

Mit der EU-Geschäftsgeheimnisrichtlinie (GeschGeh-RL) 2016/943 sollen das Schutzniveau von Geschäftsgeheimnissen in der Europäischen Union vereinheitlicht und der Schutz gestärkt werden. In Deutschland ist auf Basis dieser Richtlinie am 26. April 2019 das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) in Kraft getreten. Hiermit haben sich Unternehmen nun auf grundlegende Änderungen einzustellen. Bislang waren Geschäftsgeheimnisse vor allem strafrechtlich durch § 17 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) geschützt. Durch eine ausgefeilte Rechtsprechung konnten Kläger die Verletzung ihrer Geschäftsgeheimnisse auch bisher schon zuverlässig zivilrechtlich durchsetzen. Nun wird mit dem neuen Gesetz erstmals ein spezieller zivilrechtlicher Schutz geschaffen.

Das GeschGehG ermöglicht Unternehmen, bestimmte Informationen und Know-how geheim zu halten und damit dem Zugriff und der Verwertung Dritter zu entziehen. Unternehmen können die Informationen mit geeigneten Maßnahmen dem Zugriff Dritter vor-

enthalten oder sie diesen nur unter Verpflichtung zur Geheimhaltung zur Verfügung stellen. Dann ermöglicht ihnen das GeschGehG, gegen diejenigen vorzugehen, die rechtswidrig auf die Informationen zugreifen oder sie rechtswidrig verwerten. Einen „absoluten“ Schutz für Geschäftsgeheimnisse bietet das GeschGehG den Unternehmen (anders als bei gewerblichen Schutzrechten, z. B. Patenten) aber nicht. Das bedeutet, dass Unternehmen gegen eine rechtmäßige Nutzung ihrer Geschäftsgeheimnisse durch Dritte nicht vorgehen können (etwa weil ein Dritter das Geschäftsgeheimnis durch Analyse eines frei am Markt erworbenen Produktes ermittelt oder unabhängig selbst entwickelt hat). Unternehmen sollten daher immer auch überprüfen, ob der Schutz einer Information als Geschäftsgeheimnis ausreichend effektiv ist oder diese nicht besser durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können. Hierbei sollten sie insbesondere in Betracht ziehen, ob durch die Markteinführung eines Produkts das jeweilige Geschäftsgeheimnis offenkundig oder zumindest leicht ermittelbar wird.



„Geschäftsgeheimnis“: ein Begriff, vier Kriterien

Nach der neuen Definition in § 2 Nr. 1 GeschGehG ist ein Geschäftsgeheimnis eine Information,

- a) die geheim ist,
- b) die von wirtschaftlichem Wert ist,
- c) die mit angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt wird,
- d) an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht.

Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses kann demnach jede Information sein, die diese vier Kriterien erfüllt. Als Geschäftsgeheimnis kann daher technisches Know-how (z. B. Verfahren, Konstruktionspläne, Algorithmen, Prototypen oder Rezepturen) ebenso gelten wie eine andere geschäftliche Informationen (z. B. Kundenlisten, Business-Pläne oder Werbestrategien) und sogar Rohdaten (Stichwort „Big Data“).

Dem Schutz als Geschäftsgeheimnis unterliegen die Informationen grundsätzlich nur, solange sie diese vier Kriterien erfüllen. Sobald eines der Kriterien wegfällt, können Unternehmen zum Beispiel auch nicht mehr von Dritten verlangen, die Verwertung der jeweiligen Information zu unterlassen.

a) Was heißt geheim?

Laut GeschGehG gilt eine Information als geheim, wenn sie nicht allgemein bekannt und nicht ohne weiteres zugänglich ist (dies ist das wesentlichste der vier Kriterien). Dies ist der Fall, wenn nur der Inhaber oder nur zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte davon wissen. Bei mehrteiligen Informationen ist deren Zusammensetzung entscheidend. Ein Beispiel: Kundenlisten. Sie können auch dann geheim sein, wenn alle Daten einzeln recherchierbar sind. Ebenso als geheim gelten Informationen, an die Dritte nur mit erheblichen Mühen und Kosten gelangen können – etwa technische Informationen, die nur durch ein aufwendiges Reverse Engineering ermittelt werden können. Um ein Geschäftsgeheimnis kann es sich auch handeln, wenn ein längst bekanntes Verfahren eingesetzt wird, um ein bestimmtes Produkt herzustellen. Obwohl man für dieses Verfahren keinen Patentschutz mehr bekommen kann, ist die zusammengesetzte Information aus dem Verfahren und seinem Einsatz in einem bestimmten Unternehmen bzw. für die Herstellung eines bestimmten Produkts, sofern nicht allgemein bekannt, als Geschäftsgeheimnis geschützt.

„Geschäftsgeheimnis“: ein Begriff, vier Kriterien

b) Was sind Kriterien für den wirtschaftlichen Wert einer Information?

Schon nach bisherigem Recht war ein Geheimhaltungsinteresse nötig, damit eine Information als Geschäftsgeheimnis eingestuft werden konnte. Dabei kam es nicht unbedingt auf den Vermögenswert eines Geheimnisses an. Ausreichend war schon, dass eine Offenbarung den Inhaber schädigen konnte. Gleiches gilt nun auch nach dem neuen GeschGehG. Im Ergebnis haben daher alle Informationen, die für ein Unternehmen von Interesse sind, einen wirtschaftlichen Wert. Dies gilt auch für Rohdaten, wie sie heute durch moderne Software (in vernetzten Geräten, Fahrzeugen o. ä.) in großen Mengen gesammelt werden können. Auch wenn die Rohdaten ohne Auswertung nicht sinnvoll nutzbar gemacht werden können, resultiert ihr wirtschaftlicher Wert schon aus der Möglichkeit, diese Daten auszuwerten und nutzbar zu machen.

c) Was sind angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen?

Die Forderung nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen ist die wichtigste Änderung, die durch das neue GeschGehG auf Unternehmen zukommt. Im Unterschied zur früheren Rechtslage sind solche Maßnahmen damit nicht mehr nur notwendig, um den Verlust von Geschäftsgeheimnissen tatsächlich zu verhindern, sondern auch, um überhaupt rechtlichen Schutz für diese zu bekommen. Trifft der Inhaber diese Maßnahmen nicht, verliert er den Geheimnisschutz.

Was aber heißt nun „angemessen“? Das GeschGehG gibt hierauf keine Antwort. Erst die Rechtsprechung zum GeschGehG wird daher die Anforderungen, die Unternehmen zu erfüllen haben, konkretisieren. Gleichwohl ist das Gesetz schon jetzt in Kraft und anwendbar. Wenn ein Gericht feststellt, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend waren, kann es daher schon zu spät sein.

Klar ist schon jetzt, dass der Begriff der Angemessenheit „relativ“ ist, es also auf die konkreten Umstände ankommt. Der Wert des Geschäftsgeheimnisses, die Größe des Unternehmens und die Kosten der zur Verfügung stehenden Maßnahmen werden daher von den Gerichten berücksichtigt werden. Werden nicht einmal standardmäßige, gebräuchliche und kostengünstige Maßnahmen zum Schutz ergriffen (z. B. der Abschluss

„Geschäftsgeheimnis“: ein Begriff, vier Kriterien

angemessener Geheimhaltungsvereinbarungen), werden die Gerichte aufgrund des allzu „lapidaren“ Umgangs mit Geschäftsgeheimnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit den Schutz versagen. Auch wenn dem Empfänger von Informationen nicht ersichtlich sein muss, dass diese geheimhaltungsbedürftig sind, werden die Informationen voraussichtlich nicht mehr als Geschäftsgeheimnis eingestuft, selbst wenn eine allgemeine Geheimhaltungsvereinbarung bestanden hat, die die Informationen dem Wortlaut nach erfasst hat. Werden geheimhaltungsbedürftige Informationen einem Dritten mitgeteilt, dürfte es daher wesentlich sein, dass dieser konkret (und eben nicht nur pauschal) auf die Vertraulichkeit hingewiesen wird oder sie sich zumindest aus den Umständen für ihn eindeutig ergibt.

Darüber hinaus muss man es aktuell als offen ansehen, welche Anforderungen die Gerichte an den Geheimnisinhaber konkret stellen werden; also ob beispielsweise auch nachgewiesen werden muss, dass ein konkretes und angemessenes Schutzkonzept im Unternehmen etabliert wurde. Unternehmen sind daher gut beraten, zumindest ihre essenziellen Geschäftsgeheimnisse zu identifizieren. Zudem sollten sie prüfen und regeln, welche Personen zugriffsberechtigt sind, ob und dass sie ausreichenden Geheimhaltungspflichten unterliegen und welche technischen Maßnahmen zum Schutz des Zugriffs Unbefugter auf die Geschäftsgeheimnisse getroffen werden.

Folgende Arten von Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen kommen dabei insbesondere in Betracht:

- Kennzeichnungen der Informationen als „vertraulich“.
- Vertragliche Vereinbarungen zu Vertraulichkeitspflichten mit allen Personen (Arbeitnehmern, Dienstleistern, Geschäftspartnern), denen das Geschäftsgeheimnis zugänglich gemacht wird. Idealerweise sollten die Vereinbarungen nicht zu pauschal sein, sondern es sollte deutlich werden, welche Geschäftsgeheimnisse konkret hierunter fallen. Bei Arbeitsverträgen liegt die besondere Herausforderung darin, die Geschäftsgeheimnisse auch nach Beendigung des Vertrages (nachvertraglich) zu schützen. Zu umfangreiche Pflichten (die den Arbeitnehmer in seinem beruflichen Fortkommen hindern) können unwirksam sein.
- Zugangsbeschränkungen zu Informationen. Der Kreis der Personen (auch im eigenen Unternehmen), denen Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht werden, sollte beschränkt sein, nach Möglichkeit auf die Personen, die die Informationen für ihre Arbeit benötigen.
- Technische Schutzmaßnahmen. Diese reichen – je nach Unternehmensgröße – vom einfachen Passwortschutz über Firewalls bis hin zu komplexen Sicherheitssystemen. Hierzu gehört auch die

„Geschäftsgeheimnis“: ein Begriff, vier Kriterien

Frage, inwieweit Mitarbeitern gestattet wird, eigene Hardware zu nutzen.

Das GeschGehG kann also weitgehende Maßnahmen zur internen Organisation im Umgang mit Geschäftsgeheimnissen erforderlich machen. Um sich möglichst gut aufzustellen, gilt es, Maßnahmen zu prüfen und einzuführen und ihre Angemessenheit anhand der kommenden Rechtsprechung regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen. Eingeführte Schutzmaßnahmen sollten gut dokumentiert werden und es sollte kontrolliert werden, ob diese auch eingehalten werden.

Tipp

Die Etablierung von Schutzmaßnahmen hat den zusätzlichen Vorteil, dass die Rechte an einem Geschäftsgeheimnis und ihre Verletzung in einem Gerichtsverfahren voraussichtlich besser bewiesen werden können. Der Kläger im Prozess ist nämlich darlegungs- und beweispflichtig. Bisweilen ist die Durchsetzung von Ansprüchen aber schon daran gescheitert, dass dem Gericht nicht genau bewiesen werden konnte, welches Geschäftsgeheimnis dem möglichen Verletzer wann und wie unter Geheimhaltungspflicht zur Verfügung gestellt wurde. Diesen Aspekt sollten Sie bei der Einführung des Schutzkonzepts für Ihr Unternehmen ebenfalls berücksichtigen!

d) Wann liegt ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung vor?

Das Kriterium des „berechtigten Interesses“ an der Geheimhaltung ist erst zuletzt dem Gesetz hinzugefügt worden (die GeschGeh-RL beinhaltet es nicht). Hiermit will der Gesetzgeber offenkundig verhindern, dass auch illegale Machenschaften von Unternehmen durch das GeschGehG gegen Offenlegung unangemessen geschützt werden. Außerhalb dieses Bereichs dürfte dieses Kriterium hingegen keine besondere Bedeutung haben. Es wird aber auch bereits diskutiert, ob eine generelle Versagung von Schutz für die Geheimhaltung rechtswidrigen Handelns eines Unternehmens gegen die GeschGeh-RL und damit gegen EU-Recht verstößt.

Wer ist Inhaber des Geschäftsgeheimnisses?

Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist nach der gesetzlichen Definition die natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über das Geheimnis hat – also diejenige, die die Information selbst generiert hat oder die sie rechtmäßig (z. B. durch Kauf) erworben hat. Auch nach dem GeschGehG dürfte anerkannt bleiben, dass Geschäftsgeheimnisse auch durch Verkauf oder Lizenzierung verwertet werden können. Der Verkauf führt dann zu einem Wechsel des Inhabers, zumindest dann, wenn der Verkäufer sich gegenüber dem Erwerber dazu verpflichtet, das Geschäftsgeheimnis selbst nicht weiter zu verwerten.

Bei der Generierung von Big Data lässt sich die Zuordnung der Geschäftsgeheimnisse aber womöglich nur schwer vornehmen. So wird bei einer Maschine, die Betriebs- und Umgebungsdaten über Sensoren erfasst und speichert, die Sache kompliziert: Wer ist der rechtmäßige Inhaber der Informationen? Der Maschinenhersteller oder der Erwerber und Betreiber der Maschine? Sofern beide Unternehmen die Möglichkeit haben, sich Zugriff auf die Informationen zu verschaffen, oder Daten in einem fremden Betrieb erhoben werden, sollten vorab also eindeutige vertragliche Regelungen getroffen werden, um das Rechtsverhältnis unter den Beteiligten zu bestimmen und einen ungewollten Schutzverlust und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Noch dazu kann ein Geschäftsgeheimnis verschiedenen Unternehmen zugeordnet sein. Erwirbt ein weiteres Unternehmen die Informationen (durch eigene Entwicklung oder ein rechtmäßiges Verschaffen, wie beim Reverse Engineering) rechtmäßig und ohne vertraglichen Beschränkungen zu unterliegen, ist auch dieses Unternehmen berechtigter Inhaber. Es kann die Information – trotz späteren Erwerbs – dann auch offenlegen oder (im Falle der Eigenentwicklung) als Patent anmelden. Dies kann fatale Folge für ältere Geheimnisträger haben: Mit Offenlegung entfällt nämlich der Schutz als Geschäftsgeheimnis (für alle Inhaber) insgesamt und der mögliche Patentschutz kann sich auch gegen ältere Geheimnisträger richten, die kein Vorbenutzungsrecht nachweisen können. Wer sich für den Geheimnisschutz entscheidet, sollte daher prüfen, wie groß das Risiko ist, dass Dritte das Geschäftsgeheimnis selbständig erarbeiten oder entwickeln oder es sich anderweitig rechtmäßig verschaffen.



Ihr Geheimnis in Gefahr: Verletzungshandlungen

Das GeschGehG schützt ein Geschäftsgeheimnis einerseits gegen den unbefugten Zugriff auf das Geschäftsgeheimnis und andererseits gegen die unbefugte Nutzung und Offenlegung.

Der klassische Fall für den unbefugten Zugriff ist dabei die „Betriebsspionage“. Erfasst sind aber auch die unbefugte Aneignung und das unbefugte Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien oder elektronischen Dateien (z. B. eines Mitarbeiters, der vor seinem Weggang noch Kopien von Unterlagen und Dateien anfertigt, um sie bei seinem neuen Arbeitgeber nutzbar machen zu können).

Zudem erfasst das GeschGehG neben der Nutzung oder Offenlegung eines unbefugt erlangten Geschäftsgeheimnisses auch die Nutzung und Offenlegung von Informationen, die zwar befugt erlangt wurden, aber nicht oder nur beschränkt genutzt werden dürfen (insbesondere aufgrund vertraglicher Verpflichtung). Hierzu zählen insbesondere die Fälle, in denen Geschäftsgeheimnisse unter Geheimhaltungspflicht zur Verfügung gestellt wurden. Eine Sondersituation ergibt sich in Bezug auf Arbeitnehmer des Geschäftsgeheimnisinhabers. Sie sind zunächst grundsätzlich aus ihrer Treuepflicht zur Verschwiegenheit verpflichtet (auch insoweit empfiehlt sich aber regelmäßig, Geheimhaltungspflichten ausdrücklich im Arbeitsvertrag zu regeln). Wie aber sieht es bei unterschiedlichen

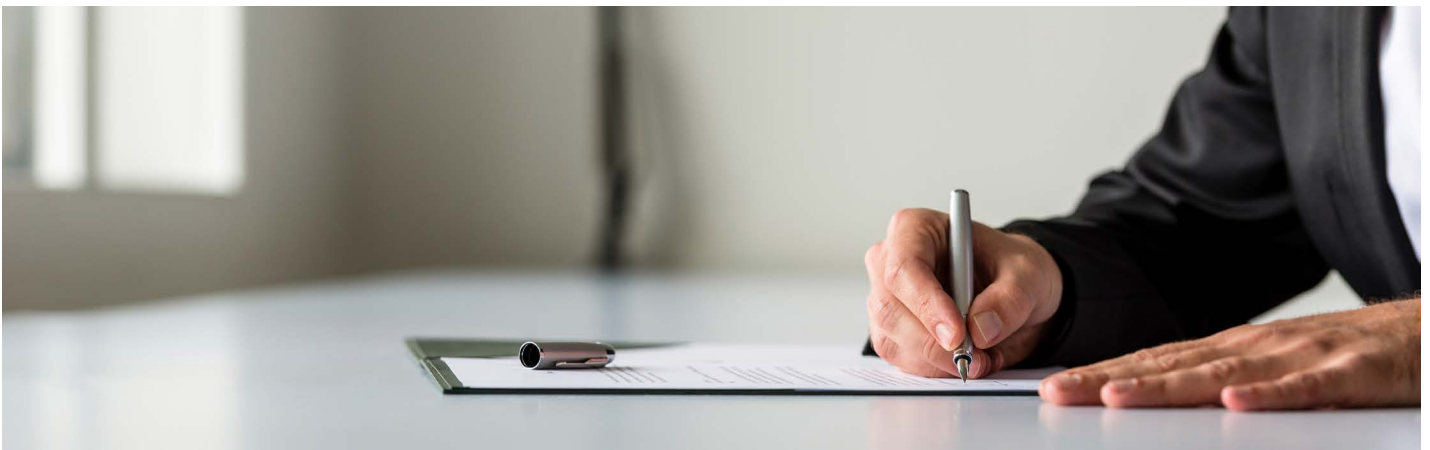
Arbeitnehmern und ihrem Umgang mit Geschäftsgeheimnissen aus: Welche Rechte und Pflichten haben sie? Ihnen darf es nicht grundsätzlich verwehrt werden, in dem ehemaligen Arbeitsverhältnis erworbene (allgemeine) Erfahrungen und Fähigkeiten für weitere berufliche Tätigkeiten zu nutzen. Dürften sie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten insgesamt nicht einsetzen, wären sie an ihrem beruflichen Fortkommen gehindert. Nachvertragliche Geheimhaltungspflichten, die entsprechende Beschränkungen vorsehen, kämen daher einem Wettbewerbsverbot gleich und könnten nicht ohne zeitliche Beschränkung und Entschädigung vereinbart werden. Man geht daher davon aus, dass eine Beschränkung im Hinblick auf die Nutzung solcher Geschäftsgeheimnisse und berufsbezogener Informationen, die der Arbeitnehmer „in seinem Kopf“ mitnimmt, nicht ohne weiteres allgemein vereinbart werden kann. Die Herausgabe von Unterlagen und Gegenständen, in denen Geschäftsgeheimnisse verkörpert sind, sowie Kopien hiervon kann man aber sehr wohl vom Arbeitnehmer verlangen. Zudem kann man die Verwertung entsprechend unbefugt mitgenommener Unterlagen und Gegenstände untersagen. Die Nutzung spezifischer Informationen, die der Arbeitnehmer „im Kopf“ mitnehmen kann, die aber nicht zu seinem allgemeinen Erfahrungswissen gehören, kann man auch nach Vertragsende untersagen. Als schwierig gestalten sich allerdings meist die genaue Abgrenzung und damit auch die Fassung einer wirk-

Ihr Geheimnis in Gefahr: Verletzungshandlungen

samen Vertragsklausel. Der Gesetzgeber hat es leider versäumt, mit dem GeschGehG in diesem Punkt mehr Klarheit zu schaffen.

Wenn Dritte ein Geschäftsgeheimnis von jemandem erwerben, der es unbefugt weitergegeben hat, und es offenlegen oder nutzen, haften auch sie. Allerdings nur sofern sie von der zuvor erfolgten Verletzung (hätten) wissen (müssen). Dabei müssen für den Dritten schon konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es sich um ein Geschäftsgeheimnis handelt und dass es unbefugt an ihn weitergegeben wurde.

Auch der Vertrieb eines Produkts – d. h. die Herstellung, das Angebot, das Inverkehrbringen, die Ein-/Ausfuhr oder Lagerung – kann als solches gegen das GeschGehG verstoßen, wenn es auf einem unbefugt erlangten, benutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnis beruht.



Erlaubte Handlungen – vor allem Reverse Engineering

Neben einer eigenständigen Entdeckung oder Schöpfung gilt insbesondere das Reverse Engineering, also die Analyse frei auf dem Markt verfügbarer oder rechtmäßig (ohne Nutzungsbeschränkung) erhaltener Produkte, laut GeschGehG inzwischen eindeutig als zulässig (nach bisheriger Rechtslage war dies noch zweifelhaft). Darin stimmt das deutsche Recht nun auch mit anderen Rechtsordnungen weltweit überein, für die solche Rückwärtsanalysen marktgängiger Produkte seit Langem zulässig sind. Reverse Engineering ist demnach erlaubt, wenn das Produkt rechtmäßig öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich auf andere Weise im rechtmäßigen Besitz des Analysten befindet.

Die Erlaubnis zum Reverse Engineering im GeschGehG schließt jedoch nicht aus, dass andere Gesetze solche Analysen einschränken können, wie es zum Beispiel im Hinblick auf das Urheberrecht an Computerprogrammen der Fall ist. Insoweit sind die Befugnisse zum Reverse Engineering beschränkt, was durch das GeschGehG nicht ausgehebelt wird.

Tipp

Übergeben Sie nicht öffentlich verfügbare Muster einem Geschäftspartner, achten Sie darauf, dass dessen Rechte zur Analyse des Musters oder zur Verwertung der Ergebnisse der Analyse vertraglich beschränkt werden!

Ihre Ansprüche bei Rechtsverletzungen

Welche Rechte haben Sie nun als Unternehmen, wenn Ihr Geschäftsgeheimnis verletzt wurde? Hier wird das GeschGehG recht konkret, indem es klare rechtliche Ansprüche formuliert, zum Beispiel einen Anspruch auf

- Unterlassung und Beseitigung
- Vernichtung von Dokumenten und Dateien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder verkörpern
- Rückruf eines rechtverletzenden Produkts
- Vernichtung und Rücknahme des rechtsverletzenden Produkts vom Markt
- Auskunft über rechtsverletzende Produkte und ihren Vertrieb, über vorhandene Verkörperungen des Geheimnisses und die Person, von der der Verletzer das Geheimnis erlangt hat oder gegenüber der er es offenbart hat
- Schadensersatz. Hierbei kann der Geheimnisinhaber – wie schon nach bisheriger Rechtsprechung üblich – als Schaden auch den Verletzergewinn oder eine fiktive Lizenzgebühr verlangen, was ihm die Darlegung des Schadens erheblich erleichtern kann.

Laut GeschGehG sind diese Ansprüche – mit Ausnahme des Schadensersatzanspruchs – jedoch bei Unverhältnismäßigkeit ausgeschlossen. Die Entscheidung richtet sich unter anderem danach, welchen Wert das Geheimnis hat, welche Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen worden sind und welche berechtigten Interessen beide Parteien oder womöglich die Öffentlichkeit haben.

Schutz für Ihr Geheimnis im Prozess

Kommt es zum Verfahren, stellt sich die Frage: Wie sieht es nun mit Ihrem Geheimnisschutz aus? Denn einerseits hat der Kläger weiterhin ein berechtigtes Interesse daran, dass sein Geheimnis gewahrt wird, andererseits müssen in einem Verfahren alle relevanten Tatsachen vorgebracht und zumindest der Gegenpartei zugänglich gemacht werden, damit sie sich angemessen gegen die Klage verteidigen kann. Das Gericht hat aber gemäß GeschGehG die Möglichkeit, bestimmte Informationen als geheimhaltungsbedürftig einzustufen. Hierfür muss der Geheimnisinhaber vorab mittels Antrag glaubhaft machen, dass es sich bei den Informationen tatsächlich um ein Geschäftsgeheimnis handelt. Das Gericht kann dann alle Beteiligten zur Vertraulichkeit verpflichten und / oder den Zugang zu Dokumenten oder zur mündlichen Verhandlung auf wenige (mindestens eine natürliche Person jeder Partei und deren Prozessvertreter) beschränken.



Über COHAUSZ & FLORACK

COHAUSZ & FLORACK (C&F) ist eine 1954 gegründete Sozietät mit Niederlassungen in Düsseldorf und München und über 130 Personen. Ihre Mandanten – internationale Konzerne ebenso wie innovative mittelständische Unternehmen aus Deutschland – unterstützt die Kanzlei, zum Teil schon seit Jahrzehnten, in allen Fragen rund um den gewerblichen Rechtsschutz und den unlauteren Wettbewerb. Dies umfasst unter anderem die Anmeldung, Verwaltung und Lizenzierung umfangreicher Schutzrechtsportfolios Recherchen nach Schutzrechten Dritter und dazugehörige Freedom-to-Operate Gutachten sowie Kooperationsverträge. Ebenso vertritt C&F seine Mandanten in Verfahren, in denen es um die Verletzung oder den Rechtsbestand von Schutzrechten geht. Dabei versteht sich die Kanzlei als starker Partner und berät ihre Mandanten proaktiv, individuell und ganzheitlich in allen IP-relevanten Fragen. Hierfür bringen die 24 Patent- und 4 Rechtsanwälte überdurchschnittlich hohe Fachexpertise mit und arbeiten interdisziplinär, effizient und vertrauensvoll im Team zusammen.

C&F vereint das Know-how zu sämtlichen technischen Fachrichtungen unter einem Dach: von Maschinenbau über Elektrotechnik und IKT bis hin zu Chemie und Life Sciences. Dabei spielen stets auch aktuelle Anforderungen wie Industrie 4.0 oder das Internet der Dinge eine Rolle. Umfangreiche Erfahrung hat C&F ebenso mit IP-Verfahren anderer Länder – neben den

EU-Staaten zählen hierzu etwa die USA, China oder Korea. Hierfür greift die Kanzlei auf ihr starkes Netzwerk aus Partnerkanzleien aus aller Welt zurück. Intern setzt C&F auf die langfristig angelegte Förderung und eine hochwertige Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter. Sie alle engagieren sich mit Neugier und Offenheit für den Schutz von Innovationen. Damit leistet C&F einen entscheidenden Beitrag dazu, dass Unternehmen in Entwicklungen investieren und wettbewerbsfähig bleiben und die Gesellschaft mit ihren Ideen bereichern.

Impressum

© 2019

Herausgeber

COHAUSZ & FLORACK Patent- und Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Bleichstraße 14
D-40211 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211-90 490-0
Telefax: +49 (0)211-90 490-49
E-Mail: mail@cohausz-florack.de
www.cohausz-florack.de

Konzeption

Dr. Reinhard Fischer

Redaktion

Dr. Reinhard Fischer
Erik Schäfer
Dr. Elena Winter

Stand: Mai 2019

Bildnachweis

Titel: Sergey Nivens - AdobeStock
Seite 5: peterschreiber-media - AdobeStock
Seite 10: vectorfusionart- AdobeStock
Seite 12: Gajus - AdobeStock
Seite 15: rcfotostock - AdobeStock

Diese Broschüre einschließlich aller Inhalte ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten und liegen bei COHAUSZ & FLORACK oder bei Dritten (s. Quellenangaben). Nachdruck oder Reproduktion (auch auszugsweise) in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder anderes Verfahren) sowie die Einspeicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung mit Hilfe elektronischer Systeme jeglicher Art, gesamt oder auszugsweise, ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Rechteinhaber untersagt. Alle Übersetzungsrechte vorbehalten. Die Broschüre inklusive aller Inhalte wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Druckfehler und Falschinformationen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wird deshalb keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Broschüre übernommen; ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen übernommen werden. Der Leser muss Informationen stets selbst überprüfen, bevor er diese nutzt. Für die Inhalte von den in dieser Broschüre abgedruckten Materialien Dritter sind ausschließlich diese verantwortlich.

Weitere Publikationen dieser Reihe

Sie können alle CFUpdates kostenfrei über den entsprechenden Link von unserer Webseite herunterladen. Wenn Sie eine gedruckte Ausgabe wünschen, senden Sie bitte eine E-Mail an marketing@cohausz-florack.de.



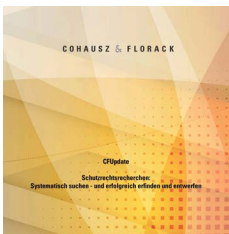
CFUpdate
Gewerbliche Schutzrechte auf Messen

www.cohausz-florack.de/schutzrechte-auf-messen



CFUpdate
Patentüberwachung: Gut informiert und bestens gewappnet

www.cohausz-florack.de/patentueberwachung



CFUpdate
Schutzrechtsrecherchen: Systematisch suchen - und erfolgreich erfinden und entwerfen

www.cohausz-florack.de/recherche

COHAUSZ & FLORACK

COHAUSZ & FLORACK Patent- und Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Bleichstraße 14 · D-40211 Düsseldorf

Telefon +49 211 90490-0 · Telefax +49 211 90490-49

mail@cohausz-florack.de · www.cohausz-florack.de